

**Advertorial**  
sponsored by



Legal Tech

# Hinter den Kulissen juristischer Suchmaschinen

Christian Hartz



**Open Peer Review**

Dieser Beitrag wurde lektoriert von: Felipe Molina und Ramon Schmitt



Christian Hartz ist Rechtsanwalt und als Legal Engineer im Team Content Architecture & AI bei Wolters Kluwer als Product Owner für verschiedene nationale und internationale KI-Projekte verantwortlich.

**W**issen heißt wissen, wo es geschrieben steht.“ soll Albert Einstein gesagt haben. Ob er es wirklich gesagt hat, wissen wir nicht. Zumindest lässt es sich nur mit großem Aufwand nachprüfen. Anders sollte es bei Zitaten und Behauptungen vor Gericht sein. Doch lässt auch hier die Realität mit Falsch- und Blindzitaten auf sich warten.

Aber warum ist das so? Kann es deswegen sein, weil juristische Recherche Zeit kostet; zu viel Zeit? Kann es sein, weil die Recherche zu kompliziert oder unhandlich ist? Kann es sein, dass der Wert ordnungsgemäßen Zitierens gar nicht so hoch ist, wie manch einer zu glauben scheint? Gewinne ich einen Fall auch, ohne eine einzige Norm oder eine einzige Entscheidung zu zitieren? Die Antwort auf die letzte Frage ist ein klares: ja.

Aber wie erklärt sich dann die Existenz juristischer Recherche-Datenbanken wie *Beck-Online*, *juris* oder *Wolters Kluwer Online*? Gibt es gar eine Pflicht zur Nutzung solcher Angebote?

Die wohl herrschende Meinung sagt, dass es Pflicht der Juristen ist, zu wissen, wie der Fall gelöst wird und wie die höchstrichterliche Rechtsprechung dazu lautet.<sup>1</sup> Der Weg, dieses Wissen zu erlangen, wird allerdings nicht festgelegt. So steht es dem Anwalt<sup>2</sup> anheim, Fachzeitschriften zu lesen oder die Entscheidungssammlungen zu nutzen, um die neuste Rechtsprechung zu verfolgen und auf aktuellem Stand zu bleiben.<sup>3</sup> Der BGH sieht eine generelle Pflicht lediglich zum Lesen der höchstrichterlichen Entscheidungssammlungen<sup>4</sup> und Fachzeitschriften und selbst dort nur der „Mainstream-Zeitschriften“<sup>5</sup>. Freilich ist dies auch über eine Recherche-Datenbank möglich. In der Literatur wird diese Alternative zumindest auch diskutiert und als zulässig erachtet.<sup>6</sup>

---

„Der BGH sieht eine generelle Pflicht zum Lesen der höchstrichterlichen Entscheidungssammlungen und Fachzeitschriften.“

---

Was ist aber mit Entscheidungen, die (noch) gar nicht in einer amtlichen Sammlung oder in einer Zeitschrift abgedruckt sind? Besteht hier eine Pflicht, sich bei den Recherche-Datenbanken zu erkundigen?

## A. Pflicht zur Nutzung von Recherche-Datenbanken?

Hier sagt die wohl (noch?) herrschende Meinung: Nein, es gibt keine Pflicht. Aber um dieser Frage und der herrschenden Ansicht auf den Grund zu gehen, muss zunächst erörtert werden, woraus sich eine Pflicht zur Nutzung von Recherche-Datenbanken für Rechtsanwälte herleiten könnte.

### I. Herleitung aus dem Berufsrecht oder dem Mandatsvertrag?

Eine Pflicht zur Nutzung von Recherche-Datenbanken könnte sich möglicherweise aus § 43 S. 1 BRAO, aus § 43a VI BRAO, § 1 III BORA oder dem zugrundeliegenden Mandatsvertrag ergeben.

§ 1 BORA legt dem Rechtsanwalt, nach ständiger Rechtsprechung, die Pflicht auf, gerichtliche Fehlentscheidungen zu verhindern und „auf die rechtliche Beurteilung des Gerichts Einfluss zu nehmen“.<sup>7</sup> Aus haftungsrechtlicher Sicht besteht zumindest die Tendenz, dass der Anwalt für ungewöhnlich schwere Fehlgriffe der Gerichte nicht zu haften hat.<sup>8</sup> Ein Übersehen einschlägiger Rechtsprechung aufseiten des Gerichtes stellt jedoch keinen ungewöhnlichen schweren Fehlgriff dar, der den Zurechnungszusammenhang unter-

<sup>1</sup> Bspw. *Weinland*, in: Henssler/Gehrlein/Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, 1. Auflage 2018, IV. Prüfung der Rechtslage, Rn. 156.

<sup>2</sup> Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Hauptwörtern nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

<sup>3</sup> Vgl. dazu nur *Roßkothen*, AnwBl 2021, 503 (504) m.w.N.

<sup>4</sup> *Träger*, in: Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl. 2020, § 43a Rn. 97.

<sup>5</sup> BGH, Urt. v. 23.09.2010 - IX ZR 26/09, Rn. 26.

<sup>6</sup> *Weinland*, in: Henssler/Gehrlein/Holzinger, Handbuch der Beraterhaftung, 1. Auflage 2018, IV. Prüfung der Rechtslage, Rn. 196.

<sup>7</sup> BGH, Urt. v. 04.06.1996 - IX ZR 51/95, Rn. 30.

<sup>8</sup> *Fahrendorf/Mennemeyer*, Die Haftung des Rechtsanwalts, 10. Auflage, 2021, A. Hauptleistungspflichten aus dem Anwaltsvertrag (§ 241 Abs. 1 BGB), Rn. 58.

bricht.<sup>9</sup> Dies führt konsequenterweise dazu, dass der Rechtsanwalt einer Haftung unterliegt.<sup>10</sup> Die Recherche liegt also in seinem Interesse, aber eine Pflicht ist es nicht.

Die allgemeine Berufspflicht in § 43 S. 1 BRAO ist nach überwiegender Ansicht Aufangtatbestand und als Überleitungsvorschrift zu verstehen.<sup>11</sup> Die Annahme, einer Verpflichtung zur Kenntnisnahme höchstrichterlicher Rechtsprechung zur gewissenhaften Ausübung des Berufs, wie in § 43 S. 1 BRAO gefordert, ist nicht ganz fernliegend. Allerdings ist nicht festgelegt, wie diese Kenntnisnahme auszusehen hat. Gleiches gilt für § 43a BRAO, der in Abs. 6 (ab 1.8.2022 Abs. 8) eine Fortbildungspflicht statuiert, die aus der gewissenhaften Berufsausübung resultiert.<sup>12</sup> Auch diese postuliert eine Verpflichtung zur Kenntnis der maßgeblichen veröffentlichten Rechtsprechung. Allerdings weist auch diese Norm keine Vorgaben aus, wie der Rechtsanwalt dieser Verpflichtung nachkommen soll.<sup>13</sup> Letztlich lässt sich auch aus dem Mandatsvertrag eine Verpflichtung zur gewissenhaften Vornahme des Mandates und zur rechtlichen Prüfung und daher auch Kenntnis der Rechtsprechung herleiten.<sup>14</sup>

Somit besteht insgesamt eine allgemeine Recherche-Pflicht. Daraus folgt allerdings noch keine Pflicht zur Nutzung einer juristischen Datenbank. Lediglich bei ganz aktueller unveröffentlichter Rechtsprechung und/oder einer Veränderung der Rechtsprechung wird teilweise vertreten, dass der Rechtsanwalt sich auch aus anderen Quellen informieren müsse.<sup>15</sup> Kann hieraus aber bereits eine Pflicht zur Verwendung juristischer Datenbanken erwachsen?

<sup>9</sup> BGH, Urt. v. 18.12.2008 - IX ZR 179/07, Rn. 8.

<sup>10</sup> So auch *Teichmann*, in: BeckOGK, 1.4.2022, BGB § 675 Rn. 1198.1.

<sup>11</sup> *Träger*, in Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl., 2020, § 43 Rn. 11; so auch schon AGH Hamburg, Urt. v. 16.2.2009, I EVY 6/08.

<sup>12</sup> *Träger*, in Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl., 2020, § 43a Rn. 97.

<sup>13</sup> *Träger*, in Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl., 2020, § 43a Rn. 97.

<sup>14</sup> Vgl. etwa *Seichter*, in jurisPK-BGB, 9. Aufl., 2020, § 280 Rn. 79 f.

<sup>15</sup> BGH, Urt. v. 21.09.2000 - IX ZR 127/99, Rn. 51; so auch etwa *Seichter*, in jurisPK-BGB, 9. Aufl., 2020, § 280, Rn. 79 f.; *Träger*, in Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Aufl., 2020, § 43a, Rn. 97.

## BRAO / BORA:

Die BRAO ist die Bundesrechtsanwaltsordnung. Entgegen ihres Namens handelt es sich nicht um eine Verordnung, sondern um ein Bundesgesetz. Die BRAO legt dabei die grundsätzlichen Rechte und Pflichten für die Berufsausübung der Anwälte fest. So regelt sie etwa grundlegendes wie das Zulassungsverfahren zum anwaltlichen Beruf oder auch spezifisches wie das Verbot, dass sich an Rechtsanwaltsgesellschaften keine Nicht-Anwälte als Gesellschafter beteiligen können. Die BRAO wurde dabei vor kurzem wesentlich reformiert, sodass etwa eine anwaltliche GmbH & Co. KG zulässig sein wird. Die Änderungen treten zum 01.08.2022 in Kraft.

Die mit der BRAO nicht zu verwechselnde BORA (Berufsordnung für Rechtsanwälte) ist eine Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), deren Kompetenz hierfür aus § 59b BRAO abgeleitet wird. Die Rechtsanwälte werden an die BRAO gebunden, indem jeder Anwalt einer regionalen Rechtsanwaltskammer angehören muss. Jede dieser Rechtsanwaltskammern ist wiederum Mitglied der BRAK und damit an die BRAO als Satzung gebunden.

## II. Die Nutzungspflicht in der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung befasst sich mit dieser Problematik lediglich in Haftungsfällen. Die Gerichte erhalten somit nur Sachverhalte, in welchen eine bestimmte Entscheidung nicht bekannt war, diese für den Ausgang des vom Anwalt geführten Verfahrens aber einen sehr hohen Wert hatte, das Verfahren verloren wurde und letztlich der Mandant einen weiteren Haftungsprozess gegen den Anwalt anstrebt. An der Anzahl der Voraussetzungen sieht man bereits, dass es sich eher um seltene Fälle handelt. Dass ein solcher Fall dem BGH zugetragen wird, ist eine Rarität. Offensichtlich scheint dies für das Steuerrecht etwas weniger selten zu sein, denn viele der Fälle, die durch die Rechtsprechung geklärt wurden, betreffen dieses.<sup>16</sup>

<sup>16</sup> So etwa BGH, Urt. v. 23.09.2010 - IX ZR 26/09; OLG Köln, Urt. v. 26.03.2015, 8 U 27/07.

In diesen Entscheidungen wird in der Regel darauf verwiesen, dass die in einschlägigen Zeitschriften veröffentlichte Rechtsprechung zu kennen ist.<sup>17</sup> Ob hierfür jedoch auch der Rückgriff auf juristische Recherchedatenbanken erfolgen muss, wurde bisher offengelassen. Die wesentliche Entscheidung des BGH hierzu stammt bereits aus dem Jahre 2010:

*„Ob bei einer fortschreitenden, einen einfachen, raschen und kostengünstigen Zugriff gestattenden Informationstechnologie in Zukunft strengere Anforderungen an die Kenntnis höchstrichterlicher Entscheidungen zu stellen sind, kann vorliegend offen bleiben.“*<sup>18</sup>

### III. Die Nutzungspflicht zur Datenbank in der Literatur

Die Literatur steht einer Nutzungspflicht ebenfalls (noch) überwiegend ablehnend entgegen. Teilweise wird auf die genannte Entscheidung des BGH eingegangen, verknüpft allerdings lediglich mit dem Hinweis, dass eine Pflicht zur Nutzung einer juristischen Datenbank nicht besteht. Ob sich diese – seit annähernd 12 Jahren bestehende – Lage geändert hat, wird nicht erörtert.

**Seichter** wagt den vorsichtigen Vorstoß, eine Abkehr von dem Verwenden von Zeitschriften hin zur Verwendung juristischer Datenbanken zu fordern. Er argumentiert damit, dass in der Praxis faktisch kein Anwalt für eine solche Recherche Zeitschriften durchliest, sondern vielmehr zur Recherche eine Datenbank verwendet.<sup>19</sup> Eine dogmatische Herleitung fehlt allerdings. Damit liefert **Seichter** einen Gegenpol zu der noch im Jahr 2007 von **Schnabl** vertretenen Ansicht, dass das Verwenden juristischer Datenbanken noch kein allgemeiner juristischer Standard sei.<sup>20</sup> Allerdings gehen sowohl **Schnabl**<sup>21</sup> als auch **Roßkothen**<sup>22</sup> davon aus, dass dies ein in Bewe-

gung befindlicher Prozess sei und lediglich (noch) keine Pflicht zur Nutzung aufzuerlegen sei. Wie sieht es also nun, mehr als 10 Jahre nach der Entscheidung des BGH und 15 Jahre nach den Ausführungen von **Schnabl** aus? Hierzu muss man sich die Entscheidung des BGH aus 2010 genauer anschauen.

### B. Die Entscheidung des BGH aus 2010

In seiner Entscheidung aus 2010 hatte der BGH folgende drei Voraussetzungen als notwendig erachtet, um von einer Nutzungspflicht (von damals noch Zeitschriften) ausgehen zu können:

- (i) Kostengünstiger Zugriff;
- (ii) Einfache Nutzung; und
- (iii) Rascher Zugriff

Es stellt sich somit die Frage, ob juristische Datenbanken mittlerweile diese Voraussetzungen erfüllen und folglich eine Nutzungspflicht besteht.

### I. Kostengünstiger Zugriff

Eine führende Zeitschrift im Baurecht ist die **BauR**, mit einem Print-Abo-Jahrespreis von 495 €. Vergleicht man dazu das Einstiegsmodul zum Baurecht bei **Wolters Kluwer**, so kostet dies 888 € pro Jahr. Inhalt des Moduls ist allerdings nicht nur Rechtsprechung, sondern auch eine Vielzahl sonstiger Werke (und eben gerade auch die **BauR**). Da es aber vornehmlich um die Rechtsprechung geht, sollte auch auf ein entsprechendes Modul abgestellt werden, welches nur Rechtsprechung beinhaltet. Das passende Modul – erneut bei **Wolters Kluwer** – „**Gesetze und Rechtsprechung Flat**“ kostet 358,80 € pro Jahr. Bei **juris** und **Beck-online** gibt es lediglich

<sup>17</sup> Vgl. nur BGH, Urt. v. 21.09.2000 - IX ZR 127/99, Rn. 51.

<sup>18</sup> BGH, Urt. v. 23.09.2010 - IX ZR 26/09.

<sup>19</sup> So bspw. **Seichter**, in jurisPK-BGB, Band 2, § 280, Rn. 82.

<sup>20</sup> **Schnabl**, NJW 2007, 3025.

<sup>21</sup> **Schnabl**, NJW 2007, 3025.

<sup>22</sup> **Roßkothen**, AnwBl. 2012, 503.

kombinierte Produkte und keine Produkte, die nur Rechtsprechung/Normen enthalten; aber auch dort liegen die Einstiegspreise bei ca. 50 € - 110 € pro Monat (bspw. „**NomosOnline Anwalt Basis**“ (49 €) bzw. „**juris Professionell**“ (110 €)), somit handelt es sich um Jahrespreise zwischen 600 und 1300 €. Verglichen mit der Zeitschrift scheinen die Datenbanken – für die Kenntnisnahme von Rechtsprechung – eine kostengünstige Alternative zu sein. Wenn es um die höchstrichterliche Rechtsprechung geht, besteht allerdings für bestimmte Entscheidungen auch die Möglichkeit, völlig kostenfrei über die Seiten der Bundesgerichte auf diese Inhalte zuzugreifen. Ein „kostengünstiger Zugriff“ scheint dementsprechend erfüllt zu sein.

## II. Einfache Nutzung

Die meisten Recherche-Datenbanken bieten sowohl den Zugriff über ein Register oder eine Navigation als auch den Zugriff über eine Suche an. Durch die Nutzung von **Google**, **Bing** oder alternativen Suchmaschinen gehört die Verwendung einer Suchmaske zum Alltag. Auch wenn juristische Recherche-Datenbanken häufig mit speziellen Stichworten gefüttert werden müssen, um das passende Ergebnis zu erhalten, sind sie dennoch vergleichsweise unkompliziert zu nutzen. Dies gerade auch deswegen, weil User-Experience-Designer die Nutzung der Datenbanken deutlich verbessert haben; Boolesche Operatoren sind keine zwingende Voraussetzung mehr.

## III. Rascher Zugriff

Die Voraussetzung des Merkmals „**Rascher Zugriff**“ ist mehrdeutig. Zum einen könnte es sich um die Zeit handeln, bis zu der eine Entscheidung in einer Datenbank verfügbar ist. Zum anderen um die Zeit, die benötigt wird, um die Datenbank zu nutzen und ein Ergebnis zu erhalten.

### Boolesche Operatoren:

Boolesche Operatoren sind Wörter, die eine Suchmaschine mit einer logischen Funktion verknüpft hat. So können Suchmaschinen durch die Verwendung des Wortes „Und“ als boolescher Operator verstehen, dass der Nutzer nur Suchergebnisse erhalten möchte, die beide durch das „Und“ verknüpfte Begriffe enthält. Moderne Suchmaschinen deuten dabei häufig ein Leerzeichen als ein „Und“ im Backend. Wird stattdessen ein „Oder“ verwendet, so zeigt die Suchmaschine alle Ergebnisse an, die mindestens einen der Begriffe enthalten.

Insbesondere bei obergerichtlicher Rechtsprechung findet die Publikation in den Datenbanken zeitnah nach der Verkündung oder der Veröffentlichung der Gründe statt, sodass dieser Aspekt ohne Weiteres erfüllt ist.

Durch die Verfügbarkeit schnellen Internets und die Reduktion der Latenzen auf Seiten der Datenbankanbieter sind auch die Zugriffszeiten zu solchen Datenbanken minimal und vergleichbar schnell zum Öffnen und Durchblättern einer Zeitschrift.

Hinsichtlich des Auffindens der richtigen Zeitschriften-Fundstelle, verglichen mit dem Auffinden der Entscheidung in einer Datenbank, wird man wohl zugunsten der Datenbank entscheiden müssen. Allein das Heraussuchen im Index der Zeitschrift und das Aufschlagen der entsprechenden Seite wird – verglichen mit der Eingabe in die Suche der Datenbank – deutlich länger dauern.

Daher ist auch die Anforderung an den „**Raschen Zugriff**“ bereits zum jetzigen Zeitpunkt erfüllt.

## IV. Fazit zur Rechtsprechung des BGH

Somit sind zwischenzeitlich alle vom BGH im Jahr 2010 aufgestellten Anforderungen erfüllt, sodass man eine Pflicht annehmen kann. Bisher hat sich die Rechtsprechung jedoch hierzu noch nicht wieder äußern müssen.

Allerdings schreiten auch die Entwicklungen bei den Recherchedatenbanken voran und so steht bereits die nächste Generation vor der Tür.

Im Gegensatz zu bisherigen Datenbanken erfolgt bei der nächsten Generation eine Integration direkt in den Workflow der Juristen. Gleichzeitig nimmt auch die Verwendung künstlicher Intelligenz in den Datenbanken stark zu.

Es wird also Zeit, noch einmal zu schauen, wie juristische Recherche heute stattfindet, was die Nachteile sind und wie die Recherche der Zukunft aussehen kann.

## C. Juristische Recherche heute und in der Zukunft

### I. Wie funktioniert juristische Recherche heute?

Derzeit sind die meisten juristischen Recherchelösungen auf die Eingabe von Stichworten angewiesen. Diese Nutzereingabe wird dann auf verschiedene Art und Weise mit den vorhandenen Daten in der Datenbank abgeglichen, um das gesuchte Ergebnis anzuzeigen. Auf der nachfolgenden Seite ist eine schematische Darstellung abgebildet, wie eine solche Suche funktionieren kann. Diese erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und soll lediglich verdeutlichen, wie eine solche Suche aussehen könnte.

### 1. Schritt 1 – Erfassen der Nutzereingabe

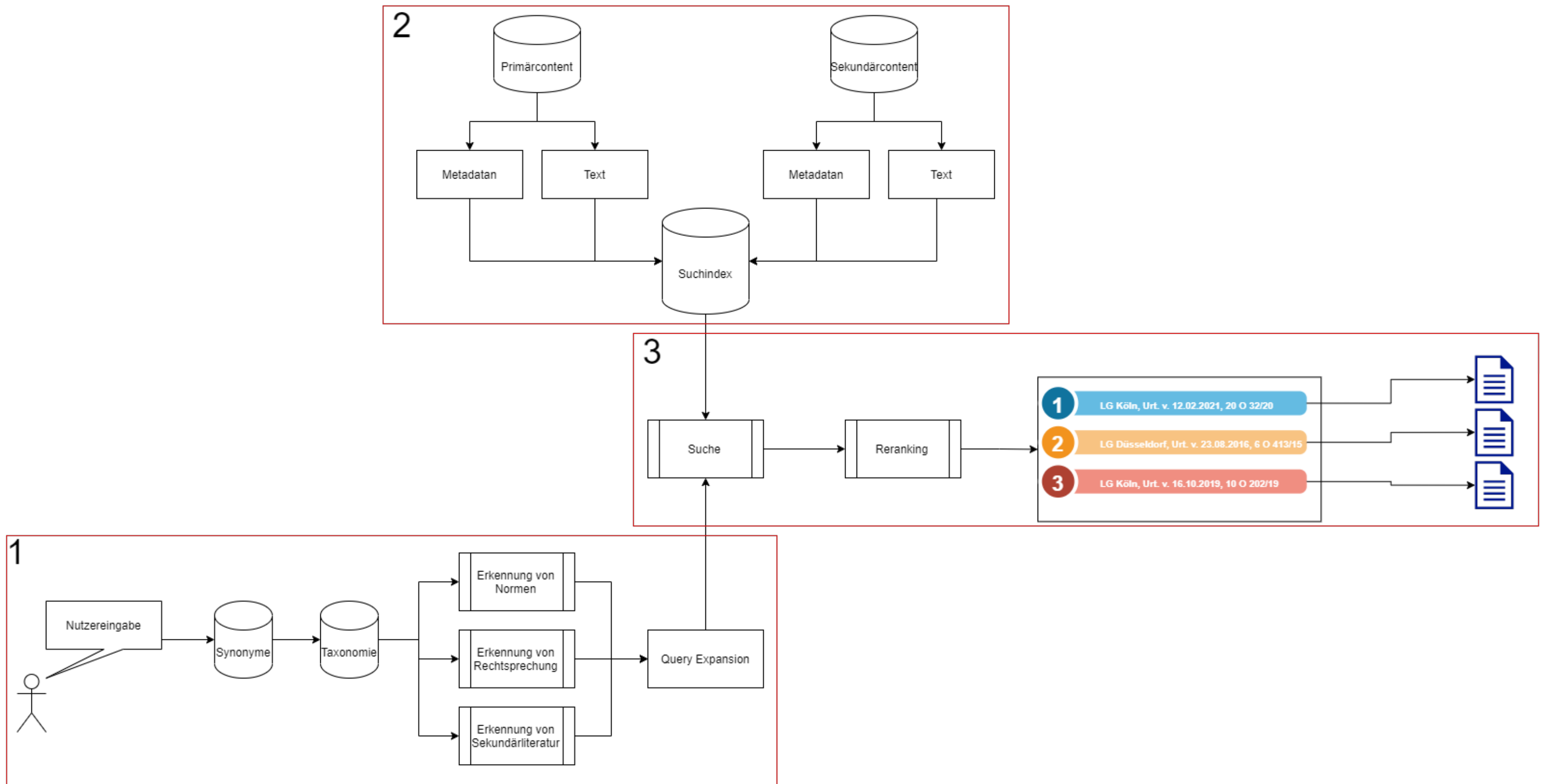
In **Schritt 1** geht es darum, die Nutzereingabe besser zu verstehen und zu erkennen, was der Nutzer gerade finden möchte.

Oftmals entspricht das gesuchte Wort lediglich einem Synonym oder einem ähnlichen Wort (die Nutzereingabe enthält bspw. Auto, es werden aber auch Dokumente mit KFZ und Fahrzeug gewünscht). Eine Taxonomie oder Ontologie kann dabei helfen, bestimmten Bestandteilen der Suche ein höheres Gewicht zu geben oder Beziehungen herzustellen.

Ein Auto ist ein engeres Konzept zum breiteren Konzept Fortbewegungsmittel; ein Fahrrad wäre auch ein Fortbewegungsmittel, sodass das Wort Fortbewegungsmittel die beiden anderen übergeordnet vereint.

Zusätzlich werden in Schritt 1 auch Normen, Entscheidungen oder Autorennamen erkannt. Wird § 433 BGB zusammen mit **Prütting** eingegeben, so deutet dies darauf, dass der Nutzer nicht die Norm des § 433 BGB lesen möchte oder Rechtsprechung zu dem Thema sehen möchte, sondern es gerade um die Kommentierung in dem Werk Prütting u.a. BGB geht.

Alle gefundenen Informationen aus Schritt 1 werden der Nutzereingabe hinzugefügt (sog. **Query-Expansion**) und mit dieser erweiterten Suche kann dann im Backend gesucht werden.



Schematische Darstellung der Technik einer Recherchelösung.

## 2. Schritt 2 – Abfrage in der Datenbank

**Schritt 2** behandelt alle vorhandenen Dokumente (Rechtsprechung, Normen, Sekundärliteratur), die in einer Datenbank gespeichert wurden. Der Einfachheit halber wurden sie hier in zwei Töpfe aufgeteilt. Primärcontent (dt. *Primärquellen*) sind Normen und Rechtsprechung, Sekundärcontent (dt. *Sekundärquellen*) ist all das, was über diesen Primärcontent geschrieben wird, also bspw. Zeitschriften, Kommentare, Handbücher. Der Content selbst besteht aus zwei Teilen: dem Text (die Entscheidung des BGH) und der Information über das Dokument selbst, die sog. **Metadaten**. Metadaten können etwa Gericht, Datum, Aktenzeichen, wichtigste zitierte Normen oder Informationen zur Rechtskraft sein. All diese Daten werden gemeinsam in einem Suchindex abgespeichert, um zur Laufzeit (dem Zeitpunkt, zu dem der Nutzer seine Suche absendet) abgerufen werden zu können.

## 3. Schritt 3 – Suche und Ranking

In **Schritt 3** findet dann die eigentliche Suche statt.

Die Eingabe des Nutzers und die daraufhin erfolgte Anreicherung mit weiteren Begriffen aus Schritt 1 (*Query*) wird mit dem Suchindex aus Schritt 2 abgeglichen und alle passenden Dokumente werden herausgesucht. Gleichzeitig werden die Informationen gewichtet, um im Ranking oder Re-Ranking die besten Informationen an die Spitze der Trefferliste zu bringen. Dieses Ranking erfolgt aufgrund von festgelegten Kriterien, die der Wichtigkeit entsprechen. Bei der Eingabe von „§ 433 BGB *Prütting*“ würde das Ranking auf das Metadatum „Werk:Prütting“ und zusätzlich auf die Norm § 433 BGB beschränkt, sodass nur noch solche Dokumente in die Trefferliste dürfen, die aus dem Werk Prütting stammen und § 433 BGB kommentieren. Bester Treffer wäre dann wohl die Übersicht über § 433 BGB bzw. der Normtext im Kommentar. Bei Rechtsprechungsdokumenten funktioniert es genauso: Die Nutzereingabe BGH filtert auf Dokumente des BGH oder BGH wird als sehr starkes Kriterium verwendet und bringt Dokumente des BGH nach oben in die Trefferliste.

Dieser Ranking-Schritt entscheidet über die Akzeptanz des Ergebnisses, denn oftmals werden von Nutzern nur die ersten 3-5 Treffer überhaupt wahrgenommen.

## II. Was sind Nachteile der derzeitigen juristischen Recherche?

Hier soll der Kürze der Darstellung wegen nur auf drei Probleme eingegangen werden: die Art der Sucheingabe, das Fehlen der Berücksichtigung semantischen Wissens und die Notwendigkeit eine Recherche aktiv durchzuführen.

Ein Nachteil der derzeitigen juristischen Recherche ist die Notwendigkeit zur Eingabe von Stichworten. In dem Fall, dass der zu recherchierende Sachverhalt gänzlich durchdrungen, die passenden Normen und Problemstellungen hinlänglich bekannt sind, stellt dies kein Problem dar. Was aber, wenn unklar ist, welche Normen relevant sind, wenn der Fachterminus nicht bekannt ist? Hier fällt die Stichwortsuche deutlich schwerer.

Ein weiterer Nachteil ist die fehlende Berücksichtigung der Semantik. Bei Semantik geht es um die Wort-, Satz- oder Textbedeutung. Die stichwortbasierte Suche gleicht den Text Wort für Wort (ggf. ergänzt um Synonyme, Komposita etc.) ab, versteht aber die dahinterliegende Semantik nicht.

Eine Unterscheidung der Phrase ‚*ist für die aberratio ictus nicht relevant*‘ und ‚*die Normen des § 16 StGB finden auf die aberratio ictus Anwendung*‘ erfolgt nicht. Dabei kann dies einen großen Unterschied machen, ob das gefundene Dokument für die Nutzereingabe relevant ist oder nicht.

Schließlich ist das Durchführen einer Recherche immer eine aktive Entscheidung und sie kann nicht nebenherlaufen, um bei der Arbeit zu unterstützen. Es muss jeweils die derzeitige Arbeit (zum Beispiel das Schreiben des Dokumentes) unterbrochen werden, um zu suchen.



### III. Wie könnte die juristische Recherche in der Zukunft aussehen?

Die Recherche der Zukunft müsste in den Workflow eingebettet sein. Bei dem Schreiben eines Textes in **Word** wird im Dokument selbst die Rechtschreibung automatisch überprüft und Fehler werden markiert. Dadurch wird die Prüfung direkt in den Workflow integriert und ein zusätzliches Ausführen der Rechtschreibprüfung kann unterbleiben. Ähnlich sollte es mit der juristischen Recherche sein. Direkt in den Workflow eingebunden und dort unterstützend, wo Informationen benötigt werden.

Das ist allerdings nur möglich, wenn eine Abkehr von der stichwortartigen Suche stattfindet und die Semantik mit einbezogen wird. Denn nur dann kann zu einem langen Text, der gerade formuliert wird, automatisch die passende Rechtsprechung gefunden, die passende Norm angezeigt oder die Kommentar-Fundstelle, welche die eigene Argumentation stützt, eingefügt werden.

### D. Wo stehen wir derzeit?

Die Entwicklungen im Bereich des maschinellen Lernens sind unglaublich schnell. Semantische Suche, die Verwendung von Wissensgraphen und juristische Sprachmodelle sind nur Teile dessen, was dazu beiträgt, dass die soeben beschriebene Integration in den Workflow keine Zukunftsmusik, sondern Realität ist.

Im englischsprachigen Raum sind solche Lösungen bereits verbreitet. In manchen Bereichen wie M&A (**Mergers & Acquisitions**, dt. **Fusionen & Unternehmenskäufe**) wird ebenfalls intensiv mit Produkten gearbeitet, die bestimmte Arbeiten abnehmen und (teil-)automatisieren. Mit Analytics-Lösungen werden in Zukunft keine Stichworte mehr eingegeben werden müssen, sondern die Arbeit am Fall steht im Mittelpunkt. Erste Lösungen sind auch für den deutschen Markt bereits verfügbar und weisen den Weg in die Zukunft der juristischen Recherche.

**Wolters Kluwer** ist Sponsor des Legal Tech Lab Cologne e.V. und damit auch der CTRL. Dieser Beitrag ist im Rahmen des Sponsorings entstanden. In Deutschland ist **Wolters Kluwer** ein führender Anbieter von Fachinformationen, Software und Services im Bereich Recht, Wirtschaft und Steuern. Unsere Expertenlösungen verbinden profunde Expertise in klar definierten Fachgebieten mit Technologie und Services. Das Resultat: bessere Analysen, Ergebnisse und höhere Produktivität.

[Zurück zum  
Inhaltsverzeichnis](#)

# CTRL

2/22

2. Jahrgang, 1. Ausgabe  
[www.legaltechcologne.de/ctrl](http://www.legaltechcologne.de/ctrl)

Cologne Technology  
Review & Law



[Hier geht es zur ganzen Ausgabe!](#)

Reise in 15 Beiträgen durch die Legal-Tech-Welt:

[Von Kolumbien bis nach Finnland](#)  
[und von Compliance bis eSport.](#)



LEGAL TECH LAB  
COLOGNE